

Hiernach war wie geschieden zu beschliessen (§§ 209 Abs. 1 BEG, I. Abs. 1 ZPO)
B e s c h l u s s :

In Sachen
Landgericht, Entschädigungskammer.
Arnsberg, den 27. November 1927.

der Frau Brandine Oswalt in Iserlohn, Wilhelmstraße 12,
(Karl-Pickert-Hein),
Klägerin,

Arnsberg, den 27. November 1927.

(Nehmsner)
Justizsekretär,
Arnsberg.

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen, als
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Arnsberg,
Beklagten,



wird der Klägerin das Armenrecht versagt.

G r ü n d e :

Die Klage bietet keine Aussicht auf Erfolg. Nach § 5 Abs. 1 BEG besteht ein Anspruch auf Entschädigung u.a. dann nicht, wenn der Anspruch auf Wiedergutmachung des Schadens seiner Rechtsnatur nach unter die Rechtsvorschriften zur Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände und zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reiches und gleichgestellter Rechtsträger fällt. Das ist hier der Fall, gleichgültig, ob die Klägerin mit einer Einlage an der Gesellschaft beteiligt war oder ob sie gegen die Gesellschaft eine Darlehnsforderung hatte. Denn in jedem Fall wäre ihr ein im Zeitpunkt der Entziehung feststellbarer Vermögensgegenstand im Sinne der rückerstattungsrechtlichen Vorschriften entzogen worden. Die Klägerin kann auch keine Ansprüche wegen etwaiger Nutzungsschäden erheben, denn auch diese Schäden sind in den rückerstattungsrechtlichen Vorschriften abschliessend geregelt.

Die Entschädigungsbehörde hat den Anspruch daher mit Recht zurückgewiesen.